

Bebauungsplan der Stadt Kirchheimbolanden für das Teilgebiet „**Fischbachweg**“

Satzung

Der Rat der Stadt Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 88 der LBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 11.05.2005 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Fischbachweg“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fischbachweg“ umfasst in der Gemarkung Kirchheimbolanden folgende Grundstücke:
Plan.Nrn.: 947/2, 947/4 teilweise, 947/6 teilweise, 966/2, 966/5, 966/6 teilweise, 966/11, 966/12 teilweise, 966/13, 966/14 teilweise, 972/1 teilweise, 1052/1 teilweise und 1070/2 teilweise.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Mai 2005 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Mai 2005
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister